Textliche Festsetzung

Überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 BauNVO)
"Die Erneuerung, Änderung oder Nutzungsänderung von zulässigerweise errichteten gewerblichen baulichen Anlagen ist auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen bis zu einer Tiefe von 30 m ab der hinteren Baugrenze entlang der Eyller Straße sowie bis zu einer Tiefe von 35 m ab der hinteren Baugrenze entlang der Bahnhofstraße ausnahmsweise zulässig. Nutzungsänderungen zu Wohnzwecken sind unzulässig.

ZEICHENERKLÄRUNG

Bestandsangaben

- Gemarkungsgrenze
- Flurgrenze
- Flurstücksgrenze
- Topographische Umrißlinie
- Nutzungsgrenze
- vorh. Gebäude mit Angabe der Geschoßzahl

Im Übrigen ist die Zeichenvorschrift für Katasterkarten und Vermessungsrisse in NW (RdErl. d. Innenministers v. 20.12.1978–I D2–7120) angewendet.

Planungsrechtliche Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr.1 BauGB und BauNVO

WR	reine Wohngebiete	§3
WA	allgemeine Wohngebiete	§4
MI	Mischgebiete	§6

Maß der baulichen Nutzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr.1 BauGB und § 16 BauNVO

- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- Zahl der Vollgeschosse neuer Gebäude
- II als Höchstgrenze festgesetzt
- GRZ Grundflächenzahl
- FH max. Firsthöhe

Verkehrsflächen gemäß § 9 Abs. 11 BauGB
- Straßenbegrenzungslinie
- Öffentliche Verkehrsflächen (geplant)
- Öffentliche Verkehrsflächen (vorh.)

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen gemäß § 9 Abs. 1 Nr.2 BauGB und § 22 und 23 BauNVO
- o offene Bauweise
- Baugrenze
- ED nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

Grünflächen gemäß § 9 Abs. 1 BauGB
- Öffentliche Grünflächen Nr.15
- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen Nr.25a
- Öffentliche Grünflächen – Kinderspielplatz – Nr.15

Spielbereich B vorzugsweise für schulpflichtige Kinder
Spielbereich C für Kleinkinder und jüngere Schulkinder
private Grünflächen Nr.15

Sonstige Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 BauGB
- Umgrenzung der Flächen, unter denen der Bergbau umgeht oder die für den Abbau von Mineralien bestimmt sind (gemäß § 9 Abs. 5 Nr. 2 BauGB)
- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
- mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Allgemeinheit zu belastende Flächen Nr.21
- mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (Begünstigter siehe Zeichnung) Nr.21
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches gemäß § 9 Abs.7 BauGB

Rechtsgrundlagen

- §§ 1 ff Baugesetzbuch BauGB) in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509).
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 133), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466).
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990-PlanzV 90) vom 22.01.1991 (BGBl. I S. 58).
- §§ 7 und 41 Gemeindordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.04.2013 (GV NRM S. 194).
- Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung-BekanntmVO) vom 07.04.1981. (GV NRW S. 224).

Dieser Bebauungsplan besteht aus Blatt 1 und Blatt 2

Die Zusammengehörigkeit ist auf den einzelnen Teilen beurkundet.

Mülheim an der Ruhr, den 23.04.1997

Dipl.-Ing. Jürgen Kraft
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur
Eppinghofer Str. 25
45468 Mülheim an der Ruhr
Tel.: 0208/45 95 2-0
Fax: 0208/45 95 2-20
A.Nr.: 39/97

Die Übereinstimmung der Bestandsdarstellung mit dem Liegenschaftskataster und der Örtlichkeit sowie die geometrisch eindeutige Festlegung der städtebaulichen Planung werden bescheinigt.

Stand der Planunterlagen

Mülheim an der Ruhr, den 23.04.1997

Dipl.-Ing. Jürgen Kraft
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur
Eppinghofer Str. 25
45468 Mülheim a. d. Ruhr
Tel.: 0208/45 95 2-0
Fax: 0208/45 95 2-20

Der Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Kamp-Lintfort hat am 04.06.2013 die Aufstellung dieser Bebauungsplanänderung gem. § 2 (1) BauGB i.m.V. § 13 BauGB beschlossen.
Dieser Beschluss wurde am 12.09.2013 öffentlich bekanntgemacht.

Kamp-Lintfort, den 18.12.2014

Bürgermeister

Der Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Kamp-Lintfort hat am 11.03.2014 die frühzeitige Beteiligung der Bürger an dieser Planung gem. § 3 (1) BauGB beschlossen.
Dieser Beschluss wurde am 24.04.2014 öffentlich bekanntgemacht.

Kamp-Lintfort, den 18.12.2014

Bürgermeister

Dieser Entwurf zu dieser Bebauungsplanänderung mit Begründung hat im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Bürger gem. § 3 (1) BauGB in der Zeit vom 09.05.2014 bis 30.05.2014 öffentlich ausgelegen.

Kamp-Lintfort, den 18.12.2014

Bürgermeister

Der Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Kamp-Lintfort hat am 26.08.2014 die öffentliche Auslegung des Entwurfes dieser Bebauungsplanänderung gem. § 3 (2) BauGB beschlossen.
Dieser Beschluss wurde am 28.08.2014 öffentlich bekanntgemacht.

Kamp-Lintfort, den 18.12.2014

Bürgermeister

Der Entwurf zu dieser Bebauungsplanänderung mit Begründung hat gem. § 3 (2) BauGB in der Zeit vom 08.09.2014 bis 08.10.2014 öffentlich ausgelegen.

Kamp-Lintfort, den 18.12.2014

Bürgermeister

Der Rat der Stadt Kamp-Lintfort hat am 09.12.2014 diese Bebauungsplanänderung gem § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Kamp-Lintfort, den 18.12.2014

Bürgermeister

Dieser Beschluss wurde am 18.12.2014 öffentlich bekanntgemacht.
Die Bebauungsplanänderung hat damit am 18.12.2014 Rechtskraft erlangt.

Kamp-Lintfort, den 19.12.2014

Bürgermeister

Geltungsbereich des Bebauungsplanes GEI 113 2.Änderung
Geltungsbereich des Bebauungsplanes GEI 113
Geltungsbereich des Bebauungsplanes GEI 113 1.Änderung

Geobasisdaten: DGK 5, Kreis Wesel
Fachbereich 62 Vermessung und Kataster
Maßstab 1:5000

Kamp-Lintfort
Hochschulstadt

Gemarkung: Lintfort
Flur: 2 und 9

Maßstab: 1:500

Bebauungsplan GEI 113, 2. Änderung
"Wohngebiet Kiebitzweg"